

Management System Vetropack Gruppe	vetropack 	
KONFORMITÄTSERKLÄRUNG	VGT-0108-01-FOR-001-DE	1 / 2
	2019-03-01/ Sta/Sp	Version 03

Kunde
Müller + Krempel AG
Schützenmattstrasse 46
CH-8180 Bülach

Bülach, 2022-08-25; ausgestellt von: Kaa

Vetropack
Vetropack AG
Schützenmattstrasse 48
CH-8180 Bülach

Sehr geehrte Frau Salvagno,
Wir bestätigen hiermit die Konformität der folgenden Glasbehälter:

SAP Nr.	Artikel Name
10050	SR 550 1S010.1000.BP3121.WE.112
10264	SR 425 1S010.0700.BP3121.WE.110
24538	SR 300 1S010.0500.BP3121.WE.120
26549	SR 250 1S010.0350.BP3121.WE.120

mit den zutreffenden und nachfolgend aufgelisteten Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen jeweils in der am Ausstelltag dieser Konformitätserklärung gültigen Version. Alle anderen nicht angeführten Gesetze, Richtlinien und Verordnungen sind nicht Teil dieser Konformitätserklärung.

1. Konformität entsprechend der Europäischen Verpackungs-Richtlinie


- Europäische Richtlinie 94/62/EC vom 20.12.1994, Artikel 11, (geändert durch Richtlinie 2018/852) in Verbindung mit den EU-Kommissionsentscheiden 2001/171/EG vom 19. Februar 2001 und 2006/340/EG vom 8. Mai 2006 bezugnehmend auf die Gehalte an Schwermetallen (Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI).
- Europäische Normenreihe EN 13427 ff. (soweit zutreffend)

1.1. Erklärung zur EN 13427 ff.

Die EN 13427 gibt die Anforderungen an die Anwendung der nachfolgend aufgelisteten Europäischen Normen und des CEN-Berichts, zum Nachweis der Konformität mit der Europäischen Richtlinie 94/62/EG vor.

Die oben angeführten Behälter werden in Bezug auf die zutreffenden, nachfolgend aufgelisteten Normen / Reports entwickelt und hergestellt. Die Einhaltung dieser Normanforderungen (☒) beschränkt sich auf die Zuständigkeit von Vetropack als Glasverpackungshersteller.

- Verpackung - Spezifische Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung (EN 13428) ☒
- Bescheinigung über Ressourcenschonung ☒
 - Bescheinigung über die Minimierung gefährlicher Stoffe ☒
 - Schwermetalle: Bescheinigung über die Einhaltung der Grenzwerte (in Verbindung mit den Kommissionsentscheiden 2001/171/EG vom 19.2.2001 und 2006/340/EG vom 8.5.2006) ☒
- Verpackung - Wiederverwendung (EN 13429) ☐ Die Verpflichtung die Konformität zu erklären liegt beim Abfüller
- Anforderung an Verpackungen für die stoffliche Verwertung (EN 13430) ☒
- Anforderungen an Verpackungen für die energetische Verwertung (EN 13431) ☐ nicht zutreffend
- Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau (EN 13432) ☐ nicht zutreffend
- Anforderungen zur Messung und Feststellung von Schwermetallen in Verpackungen (CR 13695-1) ☒

Management System Vetropack Gruppe	vetropack 	
KONFORMITÄTSERKLÄRUNG	VGT-0108-01-FOR-001-DE	2 / 2
	2019-03-01/ Sta/Sp	Version 03

2. Rechtliche Konformität betreffend Lebensmittelkontaktmaterialien

Wir bestätigen hiermit, dass die oben angeführten Glasbehälter folgenden Vorschriften entsprechen:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- GMP Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 DER KOMMISSION vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Den Grenzwerten für Blei und Cadmium, die in der Richtlinie des Rates 84/500/ECC und deren Anhängen angegeben sind (obwohl diese Richtlinie für keramische Gegenstände gilt, haben einige Mitgliedsstaaten die Grenzwerte auch auf Glasbehälter ausgeweitet).
Zusätzlich: 817.02 ff. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeverordnung; Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

2.1. HACCP

Verpackungen stellen einen Schutz der in sie abgefüllten Lebensmittel dar und dürfen kein Ausgangspunkt von Gesundheitsgefährdungen sein.

Als ein wichtiger Lieferant der Lebensmittelindustrie führt Vetropack ein auf die Behälterglasproduktion abgestimmtes HACCP-Konzept. Dieses basiert auf den Prinzipien des Codex Alimentarius, betrachtet lebensmittelsicherheitsrelevante Gefahren und beinhaltet Lenkungspunkte.

2.2. Reinigung der Glasbehälter

Bei der Herstellung von Glasbehältern kommen sehr hohe Temperaturen zum Einsatz. Trotzdem können die Glasbehälter, die diese Konformitätserklärung umfassen, NICHT als steril bezeichnet werden und dürfen daher nicht als solche angesehen und/oder behandelt werden.

Wenn Glas hergestellt oder transportiert wird, besteht die Gefahr von Glasbruch und Verunreinigung der Glasbehälter mit Glassplittern – diese kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Verwendung von Kartonagen als Zwischenlagen ist die Verunreinigung der Glasbehälter mit Kartonabrieb möglich. Ebenso kann es auf Grund von Temperaturschwankungen zu Kondensation innerhalb der Palette kommen.

Daher empfehlen wir ausdrücklich eine effiziente Reinigung der Glasbehälter vor der Füllung (z.B. Ausblasen mit Luft, Waschen und Rinsen).

3. REACH

Verpackungsglasbehälter gelten im Sinne der REACH-Verordnung als Erzeugnisse. Wir bestätigen, dass die von Vetropack hergestellten Glasbehälter keiner Registrierung und Beschränkung nach nachfolgend aufgelisteten Verordnungen unterliegen.

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 987/2008 vom 8.10.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 (hinsichtlich des Anhangs V)

4. Rückverfolgbarkeit

Die Informationen auf dem Palettenetikett sind wesentlich um die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, die in der EU Verordnung 1935/2004 festgeschrieben sind, zu erfüllen.

Eine detaillierte Rückverfolgbarkeit kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Informationen auf dem Palettenetikett durch den Abfüller aufgezeichnet werden und mit der jeweiligen Abfüllcharge rückverfolgbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Vetropack AG



Christine Arnet
Leiterin Marketing & Verkauf



Martin Kanitz
Technischer Kundendienst